

SITZUNGSVORLAGE

| | | | |
|----------------------|------------------|---------------------|------------------|
| Fachbereich: | Bauen und Umwelt | Datum: | 21.08.2023 |
| Aktenzeichen: | FB 2-210-23 | Vorlage Nr.: | 2-0420/23/23-019 |

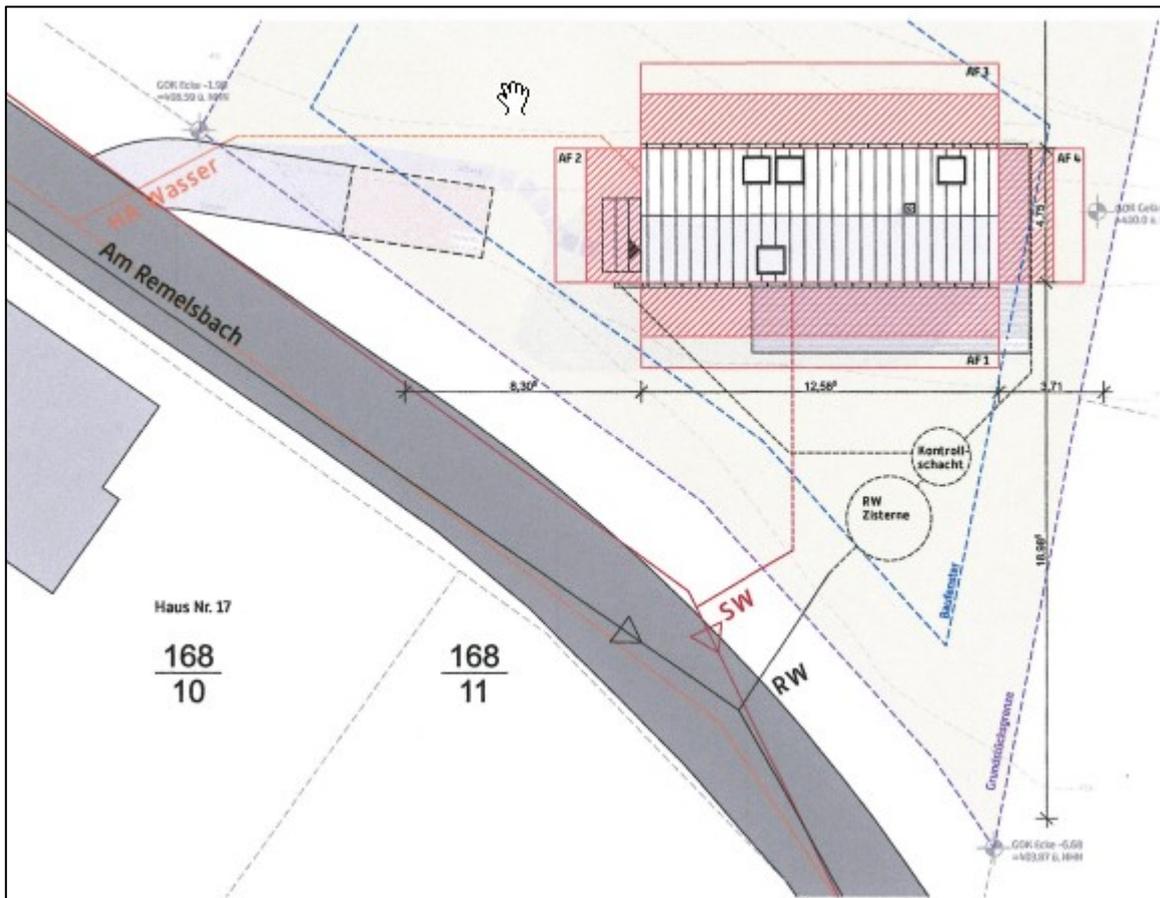
| | | | |
|-----------------------|---------------|---------------|-------------------|
| Beratungsfolge | Termin | Status | Behandlung |
| Ortsgemeinderat | 11.09.2023 | öffentlich | Entscheidung |

Errichtung eines Einfamilienhauses; Antrag auf Abweichung

Sachverhalt:

Es liegt ein Bauantrag zur Errichtung eines Einfamilienhauses auf dem Grundstück Flur 4, Flurstück 170/7, Am Remelsbach 10, vor. Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Am Remelsbach, 3. Änderung“ / Wohngebiet. Es liegt ein positiver Bauvorbescheid der Kreisverwaltung vom 04.08.2021 für eine Abweichung vom Bebauungsplan auf 40° Dachneigung und ein Drempel von 1,40 m vor.

Im vorliegenden Bauantrag wird eine Abweichung wg. der Dachneigung von 40° anstatt 15° bis 30° sowie – über den Bauvorbescheid hinaus - ein um 0,13 m höherer Drempel von 1,53 m beantragt. Die Kreisverwaltung als Untere Bauaufsichtsbehörde entscheidet über die Baugenehmigung.



Der Ortsgemeinderat stimmt dem Antrag auf Abweichung wg. der Dachneigung von 40° anstatt 15° bis 30° und der Befreiung wg. der Drempelhöhe von 1,53 m zu und erteilt das Einvernehmen nach § 36 BauGB.

Sonderinteresse/Ruhen des Stimmrechts:

Es wird auf die Bestimmungen des § 22 Gemeindeordnung hingewiesen.